

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wittendörp über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wittendörp vom **28.10.2004** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wittendörp über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Wittendörp vom 27. 9.2001 über die Erhebung einer Hundesteuer , veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Wittenburg - Land am 08.11.2001 (Nr. 11/2001) wird wie folgt geändert:

1. § 5(1) wird wie folgt geändert:

a) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| • für den 1. Hund | 24,00 € |
| • für den 2. Hund | 36,00 € |
| • für den 3. und jeden weiteren Hund | 66,00 € |

2. § 13(3) wird wie folgt geändert:

(3) die Steuermarken sind zeitlich unbegrenzt gültig

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wittendörp über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Wittenburg, den 25.11.2004

gez. Frahm
Bürgermeister

Ausgefertigt durch den Bürgermeister am 25.11.2004

D.S.

Genehmigungsvermerk

Die oben genannte Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Form der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl M-V S. 205) als angezeigt zur Kenntnis genommen und gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S.522), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001(GVOBl. M-V S. 438) von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust am **23.11.2004** genehmigt.

Diese Satzung ist am **11.12.2004** im Wittenburger Stadt- u. Landboten Nr. **12/2004** rechtswirksam verkündet worden. Ein Verstoß gegen Verfahrens- u. Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein , wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird . Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.